

auf fremdem Grund und Boden von Jahr zu Jahr mehr als eine drückende Last, als ein Uebelstand empfunden worden. Deshalb beschloffen die Nationalvertreter in Frankfurt, der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden mit einem Striche ein Ziel zu setzen, sie als einen unmittelbaren Ausfluß des Grundeigenthums zu betrachten. Ich gebe zu, daß, insofern dieser Ausspruch gethan wurde, ohne irgend eine Entschädigung für den Verlust des Rechtes zu bestimmen, etwas dem Rechtsgeföhle Widerstrebendes darin liegt. Allein große und durchgreifende Maaßregeln können nicht leicht aus- und durchgeführt werden, ohne Einzelne zu beeinträchtigen und zu verletzen. Ich erinnere Sie, meine Herren, daran, als Deutschland noch begeistert eine Einheit anstrebte und unsere Fürsten bereit waren, für dieses hohe Ziel bedeutende Opfer zu bringen, damals hat Niemand daran denken können und wollen, diese Fürsten, welche einen Theil ihrer Souverainitätsrechte zum Besten des deutschen Vaterlandes aufzugeben hatten, auf irgend eine Weise zu entschädigen. Wie die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden durch ganz Deutschland mit Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten mancher Art verknüpft sein mag, so würden sich auch manche Verluste und Uebelstände gezeigt haben, wäre das große Ziel der Einigung Deutschlands erreicht worden. Es kam in Erwähnung, der Staat sei durch die Jagdkaufgelder reicher geworden. Meine Herren, hierbei scheint mir eine falsche Vorstellung zu Grunde zu liegen. Der Staat hat nur einen späterhin eingetretenen Nachtheil vermieden, indem er zu einer Zeit, wo die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigenthume noch reellen Werth hatte, dieselbe für einen angemessenen Preis verkaufte und denen, welche sie aus Liebhaberei zu besitzen wünschten, gewährte. Daß nachmals, ohne unmittelbares Zuthun unserer Regierung, diese Jagdgerechtigkeit, und zwar ohne alle Entschädigung, in ganz Deutschland aufgehoben worden ist, kann dem Staatsfiscus zu keinem Vorwurfe gereichen. Insoweit sich Letzterer früher schon der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden entäußert hatte, bewahrte er sich vor einem Nachtheile und Verluste, den seine Nachbesitzer zufällig erlitten, allein reicher ist er dadurch, streng genommen, nicht geworden. Die Jagdkaufgelder wurden bona fide, ohne Hinterlist und Gefährde, erworben, und hierauf kommt es, wie mir scheint, hauptsächlich an; der Staat hat sich nicht in böser Absicht der Jagd entäußert, sondern that es zu einer Zeit, wo man nicht daran denken konnte, daß die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ohne alle Entschädigung aufgehoben werden würde. Als dies nach den Berathungen in der Nationalversammlung zu Frankfurt wahrscheinlich wurde, hat unsere Finanzverwaltung — und dies muß dem Märzministerium nachgerühmt werden, — derartige Verkäufe von Jagden gänzlich eingestellt, hierdurch aber deutlich bekundet, daß sie Nachtheile und Verluste einzelner Staatsangehörigen nicht gewollt. Herr v. Herder bemerkte, der Staat habe das Gesetz gegeben und behalte des-

senungeachtet den Vortheil, welchen er gezogen, an sich. Es ist dies, wie mir scheint, nicht ganz richtig. Die legislativen Gewalten Sachsens haben allerdings die deutschen Grundrechte als ein für Sachsen gültiges Landesgesetz publicirt, allein will man auch von einer vis major absehen, welche die Staatsregierung sowohl als die Kammern veranlaßte, jenes Reichsgesetz in der ursprünglichen Form und ohne Vorbehalt anzunehmen, so wird man doch so viel einräumen müssen, daß es unter dem damaligen Eindrucke der äußeren Verhältnisse nicht zu umgehen war, die deutschen Grundrechte, wie sie aus der Frankfurter Berathung hervorgegangen waren, in und für Sachsen zu publiciren. War der Grundsatz darin mit enthalten, daß die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden unentgeltlich aufgehoben sein soll, so trägt nicht unmittelbar die Staatsregierung, so tragen auch die Kammern nicht die Schuld daran, vielmehr nahm man die Principien, welche für ganz Deutschland Gültigkeit haben sollten, in Sachsen solchergestalt als maaßgebend an. Dabei müssen wir uns beruhigen und dürfen nicht daran mäkeln, sondern haben darauf Bedacht zu nehmen, die Grundrechte, wie sie sind und so lange sie als Gesetz gelten, zur Durchführung zu bringen. In Ansehung des Antrages des Abg. Graichen habe ich nichts weiter beizufügen. Ich glaube auch, daß der Antrag des Herrn Vicepräsidenten Schenk bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich der Ausführung entgegenstellen würden, und bei der unverkennbaren Willkür, die in seinem Entschädigungsplane liegt, insbesondere nach den vom Herrn Staatsminister gemachten Eröffnungen, billigerweise auf sich beruhen können. Was die Petition Adler's insbesondere anlangt, so muß ich noch des Umstandes gedenken, daß in der urschriftlich von ihm beigebrachten Erwerbungsurkunde ausdrücklich die Clausel enthalten ist, es werde ihm, als Meistbietenden, die hohe und middle Jagd auf Landwüster Fluren ohne alle Gewähr überlassen. Hat damals Licitant die hohe und middle Jagd auf der Flur des Dorfes Landwüst vom Staate übernommen, ohne daß Letzterer eine Gewähr dafür versprach, so kann er sich zu einer Schadloshaltung nicht für berechtigt erachten, nachdem durch die Grundrechte die Jagdgerechtigkeit auf demjenigen Grund und Boden, welcher ihm nicht eigenthümlich gehört, aufgehoben worden ist. Ich glaube daher, daß auch in dieser Beziehung der Antrag, welchen sich der Ausschuß vorzutragen erlaubt hat, in sich gerechtfertigt ist.

Präsident Georgi: Wir kommen nun zur Fragstellung. Die erste Frage wird nach Maaßgabe der Landtagsordnung auf den ersten Theil des Antrags des Herrn Vicepräsidenten Schenk zu richten sein. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so fällt dann der weitere Antrag des Herrn Vicepräsidenten Schenk, die Angelegenheit mit den speciellen Vorschlägen an den Ausschuß zurückzuverweisen, von selbst. Sollte der Antrag angenommen werden, so würde eine weitere Frage darauf zu richten sein, ob die Kammer be-